

Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 4 (1890)

Artikel: Das Urteil
Autor: Kadeávek, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-738286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DAS URTEIL.

Von
DR. EUG. KADERÁVEK.



I.

Was ist das Urteil?

Das Urteil ist ein Akt der Verstandesthätigkeit der menschlichen Seele, in welchem wir die Beziehung eines Begriffes zu einem anderen unmittelbar bestimmen und in unserem Geiste von einer Sache etwas aussagen.

Das Urteil ist als eine Wirkung zu betrachten und die menschliche Seele als bewirkende Ursache; darum heißt jenes ein Akt, wie auch Erscheinungen des vegetativen Lebens, sinnliche Vorstellungen, Begriffe, Schlüsse, Begierden, Willensentschlüsse Akte sind. Als Wirkung ist das Urteil ein Accidens der menschlichen Seele. Jedoch ist die menschliche Seele als Substanz die letzte Ursache; die erste und nächste Ursache des Urteils ist das intellektuelle Erkenntnisvermögen der menschlichen Seele, welches Verstand heißt, insofern es Begriffe und Urteile bildet, und von der Vernunft, dem Principe des Schlusses, nur virtuell, nicht reell sich unterscheidet. Dieses intellektuelle Vermögen, welches von den Sinnesorganen unabhängig ist und nur insoferne die Thätigkeit der Sinne voraussetzt, als den Begriffen, aus welchen das Urteil besteht, sinnliche Vorstellungen vorausgehen, muß in Thätigkeit versetzt werden, was eben durch das Vorhandensein von Begriffen geschieht; das Ergebnis

dieser Thätigkeit ist das Urteil. Natürlich ist dieses Urteil intellektuell, logisch, übersinnlich und unterscheidet sich wesentlich von dem sinnlichen Urteile, welches durch die Thätigkeit des inneren Sinnes entsteht und zur Vervollkommnung der sinnlichen Vorstellung, sowie zur Bethätigung der Triebe beiträgt. Von dem Verstande ist noch zu bemerken, daß er das einzige elicitive Princip des Urtheiles ist, was auch von der Vernunft seine Geltung hat. Als bewegendes Princip übt aber der Wille einen Einfluß auf das intellektuelle Erkenntnisvermögen aus, indem er dasselbe zur Thätigkeit anregt, dessen Thätigkeit auf bestimmte Gegenstände richtet oder von ihnen abzieht; es versteht sich wohl von selbst, daß nicht die gesamte Erkenntnisthätigkeit von der Determination des Willens abhängt, und dies schon deshalb, weil die Willensthätigkeit die Erkenntnisthätigkeit voraussetzt. Dieser Einfluß macht sich öfters auf eine unrechtmäßige Weise geltend, indem der Wille, natürlich der böse, die Vernunft zu einem Trugschlusse verleitet, weil es ihm daran liegt, daß sein Wohlgefallen an dem Bösen von der Vernunft durch einen Trugschluß gerechtfertigt werde. In einen solchen Irrtum kann der Wille das intellektuelle Erkenntnisvermögen, als Princip des Begriffes und Urtheiles, nicht führen. Wer ein falsches Urteil a priori bildet, z. B. der Teil ist nicht kleiner als das Ganze, dessen Verstand ist noch nicht gehörig entwickelt oder er ist ein Narr. Wer die Atmosphäre von 24° Wärme kalt findet, der ist krank und somit unfähig, gewisse Urteile a posteriori zu bilden.

In jener Definition ist zugleich das Verhältnis des Urtheils zum Begriffe und zum Schlusse angedeutet. Die Begriffe sind eine notwendige Voraussetzung des Urtheiles; vor ihrer Verknüpfung im Urteile müssen sie im Geiste vorhanden sein, wenn auch nicht so vollkommen wie nach ihrer Verknüpfung. Indem wir Urteile bilden, wenden wir Begriffe an, verhelfen ihnen aber auch zu größerer Klarheit, Vollkommenheit und Entwicklung. Während ferner im Urteile die Beziehung zweier Begriffe unmittelbar geschieht, werden im Schlusse zwei Begriffe mittelbar, durch die Vermittelung eines dritten Begriffes aufeinander be-

zogen; da sind wieder Urteile eine Voraussetzung des Schlusses, und zwar eine notwendige Voraussetzung, wenn der Schluss auf einem festen, zuverlässigen und die Wissbegierde befriedigenden Grunde aufgebaut werden soll.

Ferner ist in der Definition die Beziehung des Urteiles auf das Objekt, die Erkenntnis der objektiven Wahrheit enthalten. Während die Wahrheit dem Begriffe nur keimartig, unvollkommen, inchoativ, potentiell innewohnt, entfaltet sie sich im Urteile zur Blüte; sie wird im Urteile erkannt. Es beschränkt sich somit das Urteil nicht auf die bloß subjektive Verknüpfung zweier Begriffe; es wird darin nicht dieses subjektive Faktum konstatiert; vielmehr macht das Urteil durch seine Form darauf Anspruch, daß diese Verknüpfung die Sache betreffe und daß sie eben darum von jedem andern anerkannt werde. Diese Erkenntnis der Wahrheit hat das Urteil mit dem Schlusse gemein; es ist jedoch im Urteile die Wahrheit unmittelbar gewiß und evident, im Schlusse mittelbar.

Schließlich heißt es in der Definition, daß wir in unserem Geiste etwas von der Sache aussagen. Dadurch unterscheidet sich das Urteil von einem aus Worten, d. h. aus sinnlichen, grammatikalischen Zeichen bestehenden, syntaktisch gebauten Satze, durch welchen die geistige Aussage sinnlich dargestellt wird. Jedoch muß die philosophische Behandlung des Urteiles mit dem Satze fortwährend operieren und an demselben die Eigentümlichkeiten des Urteiles darthun.

Das durch Worte ausgedrückte Urteil ist ein Satz, welcher aus dem Subjekte S, dem Prädikate P und dem Satzbande besteht. Das Subjekt ist jener Begriff, welcher näher bestimmt und explicite erkannt werden soll; das Prädikat ist jener Begriff, auf welchen wir das Subjekt beziehen, um zu erkennen, welchen Begriff das Subjekt zu seinem Inhalte hat und welcher Begriff das Subjekt in seinem Umfange einschließt; der Satzband bestimmt das Verhältnis des Subjekts zum Prädikate entweder bejahend oder verneinend. S ist P, S ist nicht P. Auf diese Weise müssen wir manchmal das Urteil ausdrücken, um jeden Irrtum zu vermeiden. Z. B. der Vogel legt Eier = der Vogel.

ist ein Tier, welches Eier legt. Die Raubtiere fressen Fleisch = die Raubtiere sind fleischfressende Säugetiere. Der Satzband ist im Urteile das Zeitwort sein in der gegenwärtigen Zeit; denn der Akt des Affirmierenden oder Negierenden, welcher durch den Satzband zustande kommt, ist im Geiste des Affirmierenden oder Negierenden etwas Gegenwärtiges; darum gehört die im Zeitworte angegebene Vergangenheit oder Zukunft nicht zum Satzbande, sondern zum Prädikat. Folglich müssen wir solche Urteile, wie: Mein Freund hat diesem Unglücklichen Hilfe geleistet, ich will ein Haus kaufen, im folgenden Sinne verstehen: Mein Freund ist derjenige, der diesem Unglücklichen Hilfe geleistet hat; ich bin derjenige, der ein Haus kaufen will. Dasselbe gilt von Urteilen, welche durch Schlüsse entstehen: Gott hat die Welt erschaffen = Gott ist derjenige, welcher die Welt erschaffen hat; die menschliche Seele wird nach dem Tode nicht zu Grunde gehen = die menschliche Seele ist ein Wesen, welches nach dem Tode nicht zu Grunde gehen wird.

In dem Urteile unterscheiden wir Stoff und Form.

Den Stoff bilden zwei Begriffe: das Subjekt und das Prädikat, welche wir dem Inhalte und Umfange nach miteinander vergleichen, indem wir fragen, ob das Prädikat ein Merkmal des Subjekts ist, d. h. ob dem durch das Prädikat ausgedrückten Merkmal eine dem durch das Subjekt ausgedrückten Dinge innewohnende Eigenschaft entspricht, ob das Subjekt im Umfange des Prädikats sich vorfindet oder nicht, und in welchem Maße. Der Subjektbegriff ist jener, in welchem wir einen Gegenstand uns denken, insofern er an und für sich, von unserem Denken unabhängig ist; er wird demnach im Sinne eines sachlichen Begriffes verstanden. Allein der Prädikatsbegriff ist jener, in welchem wir einen Gegenstand uns denken, insofern er von uns gedacht wird; er hat somit die Bedeutung eines logischen Begriffes. Diese Unterscheidung ist sehr wichtig; denn dadurch wird die Verschmelzung des Subjektes und Prädikates in unserem Denken verhindert; auch wird dadurch klar, warum und wie die Wahrheit, d. h. die Übereinstimmung des Gedankens mit der Sache, erst in dem Urteile erkannt wird. Ein und dasselbe

Wort kann bald einen sachlichen, bald einen logischen Begriff bezeichnen, je nachdem es als Subjekt oder als Prädikat gebraucht wird: Manche römische Feldherren waren berühmte Schriftsteller — Cäsar war ein römischer Feldherr.

Die Form des Urtheiles ist die Beziehung des Prädikates auf das Subjekt, das Affirmieren oder Negieren des Prädikates von dem Subjekte, der Ausdruck der Identität oder Nichtidentität des Subjektes und des Prädikates. Die durch den Satzband bezeichnete, affirmative oder negative Form bestimmt die Qualität des Urtheiles, während die Quantität desselben auf der Allgemeinheit des Subjekts beruht.

II.

Wie vielfach ist das Urteil?

Da das Ergebnis des Schliessens ein Urteil ist, so können wir uns bei der Behandlung der Urtheile nicht auf jene Urtheile einschränken, welche aus der Thätigkeit des unmittelbaren Urtheilens, des Urtheilens im engeren Sinne hervorgehen; wir müssen auch die mittelbar evidenten Urtheile in diese Abhandlung aufnehmen. Wir werden daher zuerst dasjenige angeben, was den unmittelbar evidenten Urtheilen eigentümlich ist, hernach dasjenige, was diese mit den Schlufssätzen, den mittelbar evidenten Urtheilen gemein haben. Für die Lehre vom Schlusse bleibt alles vorbehalten, was den mittelbar evidenten Urtheilen als solchen eigentümlich ist.

Die unmittelbar evidenten Urtheile werden nach dem Grunde der unmittelbaren Evidenz eingeteilt. Die unmittelbar und mittelbar evidenten, also alle Urtheile sowohl im engeren als auch im weiteren Sinne werden eingeteilt I. nach dem Stoffe, und zwar 1. nach dem Prädikate, 2. nach dem Subjekte, II. nach der Form, und zwar 1. nach der Qualität der Beziehung, 2. nach der Modalität der Beziehung und 3. nach der Bestimmtheit der Beziehung. Endlich wird bei der Einteilung aller Urtheile auf die Zusammensetzung der beiden Begriffe Rücksicht genommen.

Einteilung der unmittelbar evidenten Urteile nach dem Grunde ihrer Evidenz.

Wie der Verfasser in seiner Schrift „die christliche Philosophie verglichen mit einigen philos. Systemen d. Neuzeit“ 1885 bewiesen hat, ist Kants Einteilung der Urteile in analytische und synthetische und der synthetischen in apriorische und aposteriorische unrichtig. Vielmehr zerfallen die Urteile in unmittelbar und mittelbar evidente, in Urteile im engeren und Urteile im weiteren Sinne oder Schlufssätze; die unmittelbar evidenten Urteile zerfallen wieder nach dem Grunde ihrer Evidenz in apriorische oder analytische und in aposteriorische oder synthetische. Die unmittelbare Evidenz der apriorischen oder analytischen Urteile hat ihren Grund in der bloßen logischen Betrachtung und Vergleichung des Subjektsbegriffes mit dem Prädikatsbegriffe, aus welcher man zu der Einsicht gelangt, daß die Beziehung, welche das Urteil ausspricht, zwischen den Begriffen wirklich besteht; die unmittelbare Evidenz der aposteriorischen oder synthetischen Urteile hat ihren Grund in der eigenen, inneren oder äußeren Erfahrung eines jeden. Jene Urteile heißen apriorisch, weil sie aus dem Wesen der Sache, welches früher ist als die Erfahrung, hervorgehen, oder notwendig, weil sie durch das Wesen der Sache gefordert werden, oder analytisch, weil wir das Subjekt und Prädikat auseinanderzulegen und zu vergleichen brauchen, um uns von der Identität oder Nichtidentität derselben zu überzeugen, oder absolut, allgemein, rein intelligibel, metaphysisch; diese heißen aposteriorisch, weil sie aus der Erfahrung, welche später ist als das Wesen der Sache, geschöpft werden, oder zufällig, weil sie von dem Wesen der Sache nicht notwendig gefordert werden, oder synthetisch, weil zur Kenntnis des Wesens die Kenntnis der Erscheinung desselben hinzutreten muß, wenn das Prädikat Merkmal des Subjektes sein soll, oder bedingt, individuell, experimental, physisch im weiteren Sinn. Natürlich ist hier die eigene Erfahrung, welche ein jeder von den außer ihm stattfindenden Vorgängen oder von den Erscheinungen in seinem Innern hat, gemeint; die Annahme der fremden Erfahrung muß auf der Überzeugung von der Glaubwürdigkeit

beruhen, die fremde Erfahrung ist also für mich nicht unmittelbar evident.

A priori unmittelbar evident sind die vier ontologischen Grundsätze, denen die bekannten vier logischen Grundsätze entsprechen: 1. Ein jedes Ding ist dasjenige, was zu seiner Wesenheit gehört. — Von jedem Dinge ist dasjenige zu behaupten, was zu seiner Wesenheit gehört. (Grundsatz der Identität.) 2. Kein Ding kann zu gleicher Zeit und in gleicher Beziehung sein und nicht sein. — Von keinem Dinge kann man dasselbe zu gleicher Zeit und in gleicher Beziehung bejahen und verneinen. (Grundsatz des Widerspruches.) 3. Ein jedes Ding ist entweder oder ist nicht. — Von jedem Dinge muß man behaupten, daß es entweder ist oder nicht ist. (Grundsatz von dem ausgeschlossenen Dritten.) 4. Es gibt nichts ohne einen genügenden Grund. — Von keinem Dinge darf man etwas behaupten ohne einen genügenden Grund. (Grundsatz von dem genügenden Grunde.)

A priori unmittelbar evident sind auch jene Grundsätze, durch welche die praktische, sowohl moralische als auch ästhetische Thätigkeit des Menschen geregelt wird, und zwar: Thue das Gute, meide das Böse, ehre das höchste Wesen, liebe den Mitmenschen. — Die Schönheit eines Dinges besteht in seiner Vollkommenheit; das Schöne gefällt und bereitet uns einen großen Genuß; es ist liebenswürdig; es ist von dem Begriffe des Wahren und Guten untrennbar.

A priori unmittelbar evident sind jene Sätze, welche unmittelbar aus jenen Grundsätzen erfolgen, sowie selbstverständliche Definitionen: $7 + 5 = 12$; eine gerade Linie ist die kürzeste von allen Linien, welche zwischen zwei gegebenen Punkten gezogen werden können; durch die Veränderungen, welche an Körpern vor sich gehen, kann die Menge der Materie nicht vermindert werden; der Kreis ist rund; das Dreieck ist eine von drei Seiten eingeschlossene Figur; der Mensch ist ein mit Vernunft begabtes Sinneswesen; was notwendig ist, ist auch wirklich und möglich; die Substanz ist ein Wesen, welches derart durch sich selbst existiert, daß es keines Subjektes be-

darf, dem es inhärieren müßte, um existieren zu können; gut ist, was mit dem Willen konform ist; Pflicht ist jene moralische Notwendigkeit, welche das moralische Gesetz mit sich führt; es gibt eine Wahrheit und zwar nicht nur eine dem Sinne offenbare, sondern auch eine über alles Sinnliche hinausliegende Wirklichkeit; der Mensch erlangt die Glückseligkeit, nach welcher er dürstet, durch die Liebe und Übung des sittlich Guten; immaterielle Teile allein können den Körper nicht konstituieren; Liebe bedeutet vernünftiges Wohlgefallen an dem Guten; objektiv gewiß ist ein Satz, wenn für ihn solche Gründe sprechen, welche die Möglichkeit des kontradiktorischen Gegenteils vollständig ausschließen u. s. w.

Beispiele von a posteriori unmittelbar evidenten Urteilen anzuführen ist nicht notwendig.

(Fortsetzung folgt.)

